



SYFEL

Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Hinweise zu *de facto* „handlungsunfähigen“ Kirchenräten¹

Gänzlich „erloschene“ Kirchenfabriken oder Kirchenräte gibt es *de jure* nicht, da es in jedem Kirchenrat zwei Mitglieder von Amts wegen gibt, den Pfarrer und den Bürgermeister (Art. 4). Bürgermeister und Pfarrer können die Geschäfte der Kirchenfabrik allerdings nicht alleine führen, da für die Zusammensetzung des Kirchenrates in Art. 4 von „membre de droit“, die Rede ist und Art. 3 von Mitgliedern spricht, „[qui] seront pris parmi les notables, ils devront être catholiques, et domiciliés dans la paroisse“ (7 für Pfarreien über 5000 Einwohner, 5 für Pfarreien unter 5000 Einwohner). Es bedarf also Mitglieder von Amts wegen **UND** gewählte Mitglieder.

Bei den *de facto* handlungsunfähigen Kirchenräten sind in der Folge zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Fall: Es ist nur noch ein gewähltes Mitglied im Rat.

Solange auch nur ein einziges gewähltes Mitglied im Kirchenrat ist, kann dieses mit dem Bürgermeister und dem Pfarrer zur Wahl neuer Mitglieder übergehen, wie es Art. 8 vorsieht. (Dasselbe gilt natürlich auch wenn nur noch 2 oder 3 gewählte Mitglieder im Rat sind.)

⇒ Wahltermin(e): Wahlen sollen in der Kirchenratssitzung am ersten Sonntag des Monats April stattfinden (Art. 9) oder in einer der gewöhnlichen Sitzungen der Monate Juli, Oktober, Januar (Art. 10).

Um gültige Wahlen außerhalb dieser Termine zu veranstalten, muss eine außergewöhnliche Sitzung des Kirchenrates beim Erzbischof (praktisch beim erzbischöflichen Ordinariat) beantragt werden. (NB Bei einem entsprechenden Versäumnis sind die dort getroffenen Entscheidungen ungültig. (Art. 10))

2. Fall: Es ist kein gewähltes Mitglied mehr im Rat. (Dieser Fall ist im Dekret eigentlich nicht vorgesehen, so dass man Entsprechendes aus den Wahlartikeln ableiten muss. (Majerus, S. 209))

Sollte keines der gewählten Mitglieder mehr leben bzw. sind alle wählbaren Mitglieder ausgetreten..., so muss wie bei der ersten Bildung des Kirchrates (Art. 6) verfahren werden.

Von 7 bzw. 5 wählbaren Mitgliedern ernennt der Erzbischof deren 5 bzw. 3 und die Regierung deren 4 bzw. 2.

(Praktisch werden hier wohl der Pfarrer (oder ggf. der Dechant) dem Erzbischof und der Bürgermeister der Regierung Mitglieder vorschlagen, die diese dann in den Kirchenrat nennen.)

Für beide Fälle gilt:

Die Initiative liegt bei den verbliebenen Mitgliedern, oder im Extremfall bei den übergeordneten Instanzen, dem Erzbischof und der Regierung.

¹ Die Ausführungen beziehen sich auf: Majerus, Nicolas: L'administration des biens d'église dans le Grand-Duché de Luxembourg. Luxemburg 1937, S. 195-210. Die im Text zitierten Artikel beziehen sich auf das *Décret du 30 décembre 1809 concernant les fabriques d'église*.